

Krankenkassen

Ein richtungweisendes Urteil

Der Europäische Gerichtshof hat Ende April ein richtungweisendes Urteil zur Regelung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Gesundheitswesen gefällt: Zukünftig müssen die Krankenkassen ihren Mitgliedern Behandlungen oder den Kauf von medizinischen Erzeugnissen im EU-Ausland genehmigen und die im Inland üblichen Kosten erstatten. Verweigern die Krankenkassen ihren Mitgliedern dieses Recht, sieht der Europäische Gerichtshof den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der EU gefährdet. Bundesgesundheitsminister Seehofer äußerte angesichts dieses Urteils allerdings die Befürchtung, dadurch werde das deutsche Gesundheitssystem mittelfristig teurer oder qualitativ schlechter.

Welche Folgen sind für das Gesundheitswesen und die Krankenkassen in Deutschland tatsächlich zu erwarten? Für die Patienten gibt es letztlich zwei Gründe, warum sie im Ausland Gesundheitsleistungen nachfragen: Entweder reagieren sie auf Preisunterschiede bei Leistungen, die aufgrund der Zuzahlungsregelungen (z.B. beim Zahnersatz) überwiegend von ihnen selbst finanziert werden, oder sie reagieren auf tatsächliche oder vermutete Qualitätsunterschiede bei den von den Krankenkassen finanzierten Leistungen. Zu erwarten ist von einer solchen Verhaltensweise, daß der Wettbewerbsdruck auf das deutsche Gesundheitssystem zunimmt. Aber gerade mehr Wettbewerb auf der Anbieterseite und dadurch billigere und bessere Leistungen sollten zu den erklärten Zielen der Gesundheitspolitik der Bundesregierung gehören. Die Äußerung von Minister Seehofer nährt allerdings den Verdacht, daß hier nicht so sehr das Wohl der Patienten oder Krankenkassen im Mittelpunkt steht, sondern vielmehr die Interessen der vom verstärkten Wettbewerb betroffenen deutschen Anbieter von Gesundheitsleistungen. er

Deutsche Telekom Erneuter Streit

Die jüngsten Spannungen zwischen der Telekom und der Regulierungsbehörde, die zu Auseinandersetzungen selbst zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesfinanzministerium führten, spiegeln anschaulich die Problematik der Deregulierung eines ehemaligen Monopolssektors wider: Einerseits besteht Einvernehmen darüber, daß mit dem Telekommunikationsgesetz der Markt nicht einfach dem

Wettbewerb überlassen werden kann, denn die Telekom als alleiniger Besitzer vor allem des Engpaßfaktors Ortsnetz verfügt immer noch über beträchtliche Marktmacht. Andererseits ist die Aufgabe der Regulierungsbehörde jedoch nur scheinbar eindeutig: Die Probleme der Beurteilung z.B. von Interconnection-Gebühren und -Konditionen sind in der Praxis angesichts des hohen Anteils an Gemeinkosten der Telekom und ihres Vielprodukt-Angebots auf Teilmärkten unterschiedlicher Wettbewerbsintensität nur schwer lösbar. Hier bleiben weite Ermessensspielräume. Außerdem ist das Prinzip der asymmetrischen Regulierung nur so lange gerechtfertigt, wie die Wettbewerber der Telekom tatsächlich schutzbedürftig sind.

Die gegenwärtigen Streitfragen – insbesondere, ob die niedrigen Interconnection-Tarife nur für Unternehmen mit eigenen Netzen oder auch für Wiederverkäufer (Reseller) gelten sollen, wer unter welchen Umständen ein Netzbetreiber bzw. Reseller ist und ob die Regulierungsbehörde verpflichtet ist, den Status der Telekom-Konkurrenten dauerhaft zu verfolgen – werden daher sicherlich auch nicht die letzten sein. Darüber hinaus zeigt das Verhalten der Bundesregierung im Streit zwischen der Telekom und der Regulierungsbehörde das Dilemma der Regierung: Einerseits hat sie die Deregulierung der Telekommunikation innerhalb der EU forciert und im deutschen Telekommunikationsgesetz konsequent umgesetzt, andererseits ist sie Hauptaktionär der Telekom und hat damit ein massives Eigeninteresse an ihrer Gewinnentwicklung. Bisher schien sich das Wettbewerbs- und das Ertragsziel relativ konfliktlos vereinbaren zu lassen; es wird jedoch zunehmend schwieriger, der Telekom den Pelz zu waschen, ohne sie gleichzeitig naß zu machen. cbo

Europäische Zentralbank Am Rande der Legalität

Der Schacher um den Posten des ersten Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) überschattete nicht nur den als feierliches Ereignis geplanten EU-Gipfel mit seinen historischen Beschlüssen über den Start des Euro mit elf Ländern. Deutlich wurde auch, wie man in der EU zunehmend bereit ist, aus politischen Gründen vertragliche Grundlagen zu verbiegen. Der Streit zwischen Frankreich und den übrigen EU-Ländern um die Besetzung des Präsidentenamtes endete mit einem faulen, für die künftige Reputation der EZB schädlichen Kompromiß. Der niederländische Mehrheitskandidat Duisenberg wurde zwar formell für die in der EZB-Satzung vorgesehene, nicht teilbare

Amtszeit von acht Jahren nominiert. Doch gab er – wohl gezwungenermaßen – eine Erklärung über seine geplante vorzeitige Demission ab. Dann ist Platz für den französischen Anwärter.

Diese formal wohl nicht zu beanstandende Lösung des Streites um den ersten Präsidenten der EZB verstößt gegen den Geist des Vertrages von Maastricht. Zu bezweifeln ist auch, ob die jetzt getroffene Entscheidung über die Mitgliedstaaten in der Dritten Stufe der EWU vom Maastricht-Vertrag für alle elf Länder gedeckt ist. Hohe, zuletzt nur geringfügig abgebaute Schuldenstände in Belgien und Italien sind kaum Ausdruck für die geforderte dauerhaft tragfähige Finanzlage. Italien hat zudem das Defizitkriterium nur durch Einmaltransaktionen erreicht und erfüllt formell das Wechselkurskriterium nicht. Dieser Umgang mit den vertraglichen Grundlagen weckt Befürchtungen, daß die von vielen Ökonomen geforderte Entpolitisierung des Geldes eine Illusion bleiben wird. kr

Dänemark

Großzügiger Kompromiß

Ohne Hoffnung auf eine baldige Einigung der Tarifparteien sah sich die dänische Regierung nach elf Streiktagen gezwungen, dem Streik per Gesetz ein Ende zu bereiten. Die Gewerkschaften hatten bei ihrer Einigung mit den Arbeitgebern Ende April über einen neuen Manteltarif die Rechnung ohne ihre Basis gemacht, die diese Übereinkunft ablehnte und statt der ausgehandelten Lohnsteigerungen und einem weiteren Urlaubstag unter dem Motto „Urlaub statt Groschen“ fünf zusätzliche Urlaubstage forderte. Der Vorschlag der Regierung sieht nun vor, daß alle Arbeitnehmer zwei zusätzliche freie Tage erhalten und Familien mit Kindern unter 14 Jahren noch einen weiteren Urlaubstag sowie zwei zusätzliche freie Tage zur Pflege erkrankter Familienangehöriger. Um steigende Lohnnebenkosten der Unternehmen zu vermeiden, übernimmt die Regierung die Kosten durch die vermehrte Freizeit von schätzungsweise 100 Mill. DM.

Mit dem staatlich verordneten Kompromiß hat die Regierung deutlich Stellung zugunsten der Arbeitnehmer bezogen, um sie positiv auf die Volksabstimmung am 28. Mai zum Amsterdamer Vertrag einzustimmen. Obwohl durch die günstige Wirtschaftslage Dänemarks und die im europäischen Vergleich niedrige Arbeitslosenquote von etwa 7% ein im Vergleich zu anderen Ländern der EU größerer Spielraum bei Tarifverhandlungen vorhanden sein mag, ist nicht zu verkennen, daß der Rückgang der Arbeitslosenquote in den vergangenen Jahren nicht unerheblich auf staatlichen Arbeitsmarkt-

maßnahmen beruhte. Unabhängig vom Ausgang des Volksentscheides wird sich Dänemark dem verschärften Wettbewerb im Euroraum zu stellen haben. Dann wird es sich zeigen, ob die von staatlicher Seite festgesetzten großzügigen Regelungen ohne Schaden für den Arbeitsmarkt und das Staatsbudget sein werden. dw

Direktinvestitionen

OECD-Verhandlungen vertagt

Seit drei Jahren bemühen sich die OECD-Länder um ein multilaterales Abkommen über Direktinvestitionen (MAI). Es soll die nationalen Märkte weitergehend für ausländische Investoren öffnen und die Gleichbehandlung mit inländischen Unternehmen sicherstellen. Ende April mußten die Verhandlungspartner sich eingestehen, daß eine Einigung derzeit noch nicht möglich ist. Die Verhandlungen wurden auf Oktober vertagt.

Die Ursachen für die Verschiebung liegen zum einen in der mangelnden Bereitschaft zur Aufgabe nationaler Souveränität: Da geht es beispielsweise um den Abbau amerikanischer Sanktionsdrohungen für den Handel anderer Länder mit Kuba und dem Iran, um den Schutz der französischen Filmindustrie vor Hollywoods Übermacht oder um die Forderung der EU nach präferentieller Behandlung von Direktinvestitionen innerhalb der EU und in den Ländern, die der EU beitreten wollen. Zum anderen hat aber – und dies kann als Novum bei OECD-Verhandlungen angesehen werden – die herbe Kritik von Nicht-Regierungsorganisationen, welche die umwelt- und sozialpolitischen Ziele vor allem in der Dritten Welt gefährdet sehen, eine Rolle gespielt.

Übermäßige Aufregung über die Vertagung erscheint indessen nicht angebracht. Ein internationaler Rahmen für Direktinvestitionen, etwa vergleichbar mit den entsprechenden GATT-/WTO-Vereinbarungen für den Handel, ist zwar geboten. Gerade für deutsche Unternehmen besteht aber, dank zahlreicher bilateraler Investitionsverträge, bereits ein guter Rechtsrahmen. Zudem gibt es eine Reihe funktionierender multilateraler und regionaler Übereinkommen, welche zentrale Aspekte der mit dem MAI angestrebten Regeln umfassen. Vor allem aber ist zu bedenken, daß ausländische Investitionen als Instrument zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts international weitgehend akzeptiert sind. Der Standortwettbewerb um mobile Direktinvestitionen und der zunehmend globale Wettbewerb der Unternehmen dürften gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit auch ohne MAI für stabile, günstige Rahmenbedingungen sorgen. ju